

## ZUM ENTWURF EINES VERFASSUNGSVERTRAGES FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Der Konvent zur Zukunft Europas .....	34
2. Zum Verfassungsbegriff .....	35
3. Staatenbund oder Bundesstaat? .....	37
4. Das Werteproblem .....	38
5. Sozialpolitik im Schatten des Monetarismus .....	41
6. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik .....	42
7. Zukunft der EAG .....	44
8. Und die Rolle Österreichs? .....	45

Auszug aus WISO 4/2003

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@ak-ooe.at](mailto:wiso@ak-ooe.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

**Manfred Rotter**

**Vorstand des Instituts  
für Völkerrecht und  
Internationale  
Beziehungen sowie  
Vorstand des Instituts  
für Europarecht an  
der Universität Linz**

## 1. Der Konvent zur Zukunft Europas

*der Entwurf  
muss noch viele  
Stadien  
durchlaufen bis  
zur neuen EU-  
Rechtsgrundlage*

Am 18. Juli 2003 hat Valéry Giscard d'Estaing als Präsident des Konvents dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom den „Entwurf für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa“ überreicht. Ohne Zweifel eine historische Etappe der nun schon mehr als 50-jährigen Geschichte der Europäischen Union und ihrer Gemeinschaften. Vor Überbewertung, ja Überschätzung muss dennoch gewarnt werden. Was wir vor uns haben, ist vorerst eben nur ein Entwurf, der noch viele Stadien durchlaufen muss, bis er, wenn überhaupt, in endgültiger Form nach Genehmigung durch die Parlamente aller bis dahin wohl 25 Mitgliedstaaten (in manchen, vermutlich auch in Österreich, in Verbindung mit einer Volksabstimmung) zur neuen Rechtsgrundlage der EU und ihrer Gemeinschaften werden wird.

Auch wenn die Bezeichnung „Konvent“ für das bunt zusammengewürfelte Gremium, das den Entwurf im Juni/Juli 2003 im Konsensverfahren angenommen hat, dramatische historische Bezüge anklingen lässt, so hatte er doch keinerlei Rechtsetzende Funktion. Aufgabe des Konvents war es, eine Grundlage für die Einberufung einer Regierungskonferenz (wie zur Vorbereitung des Vertrages von Amsterdam) aufzubereiten.<sup>1</sup> Es wird nunmehr Aufgabe dieser – vom Rat am 29./30. September 2003 auf Basis von Art. 48 EUV einberufenen – Regierungskonferenz sein, die immer wieder angesprochene neue Verfassung der EU auszuarbeiten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten vorzulegen.

Am 4. Oktober 2003 wurde die Konferenz in Rom mit der ambitionierten Zielsetzung eröffnet, das Vertragsänderungsverfahren bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Sommer 2004 abgeschlossen zu haben.<sup>2</sup>

*vier inhaltliche  
Reformprojekte:*

Der Verfassungsentwurf des Konvents zentriert um vier inhaltliche Reformprojekte:

- Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten,
- Einbau der Charta der Grundrechte in das Vertragswerk,
- Vereinfachung der Verträge, ohne sie grundlegend zu ändern,
- Definition der Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.

Auch wenn wir uns erst am Anfang eines vielschichtigen Prozesses befinden, so erscheint es gerade in seinem Vorfeld wichtig, einige grundlegende Überlegungen aus der Sicht der BürgerInnen vor dem Hintergrund gelebter pluralistischer Demokratie aufzugreifen.

## 2. Zum Verfassungsbegriff

Im üblichen Sprachgebrauch und durchaus auch im Staats- und Verfassungsrecht wird der Begriff „Verfassung“ im Allgemeinen im Zusammenhang mit Staaten verwendet. Man versteht darunter jenes Normensystem, welches die Grundlagen für die einzelstaatlichen Rechtsordnungen schafft. Die Bezeichnung „Grundgesetz“, wie wir sie aus Deutschland kennen, kommt ihrer tatsächlichen Bedeutung und Funktion am nächsten. Sowohl politisch als auch formalrechtlich liegt die Besonderheit einer Verfassung darin, dass sie aus sich selbst heraus gilt, das heißt, von keinen anderen Rechtsnormen abgeleitet wird.

Auch wenn die konkreten Inhalte von Verfassungen im Einzelfall historisch bedingt sind, so müssen sie, um ihrer Funktion genügen zu können, drei Regelungsbedürfnisse erfassen:

- das Verfahren der Rechtsetzung,
- die Grundstruktur der staatlichen Organisation (Staats- und Regierungsform, Gewaltenteilung, Kompetenzverteilung),
- Grund- und Freiheitsrechte zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und staatlichen Organen und damit im Zusammenhang das Verhältnis zwischen staatlichen Organen und Rechtsordnung, d.h. Rechtsstaat (positive oder negative Bindung der Vollziehung an das Gesetz).

*Verfassungen  
müssen drei  
Regelungs-  
bedürfnisse  
erfassen*

Dieses breite Spektrum von Regelungsbedürfnissen und Anforderungen an die Funktionalität einer Verfassung lässt die Vielfalt unterschiedlicher Lösungsangebote im konkreten Einzelfall errahnen und macht gleichzeitig deutlich, wie sehr ein solches Normengebilde von der Akzeptanz der wichtigsten Akteure jeder Gesellschaft getragen sein muss, für deren Organisation sie gedacht ist. Eine Verfassung im skizzierten Sinn ist nur dann tauglich, die in sie gesetzten gesellschaftlichen Erwartungen zu erfüllen, wenn sie, um es kurz zu sagen, aus der Gesellschaft entspringt, die sie tragen soll. Konsequenterweise ist die Vorstellung, das Modell einer Verfassung mit der Autonomie, der Souveränität, der Unabhängigkeit des Gemeinwesens verbunden, für das sie bestimmt ist. Nur wenn ein gesellschaftliches Gebilde die so genannte Kompetenz-Kompetenz hat, ist es in der Lage, seine eigenen Strukturen sowohl rechtlich als auch faktisch zu bestimmen.

*Kompetenz-Kompetenz*

Die EU und ihre Gemeinschaften sind aber internationale Organisationen, die gerade diese Grundvoraussetzung einer Verfassung im engeren Sinn nicht haben, ja nicht haben können. Als internationale Organisationen ist nämlich ihre Recht setzende und vollziehende Kompetenz von der Souveränität, also Kompetenz-Kompetenz der Mitgliedstaaten hergeleitet. Internationale Organisationen haben eben nur jene Kompetenzen, die ihnen über den Weg völkerrechtlicher Verträge übertragen werden, und somit keine Kompetenzen aus sich selbst heraus.

*Kompetenz der EU von der Souveränität der Mitgliedstaaten hergeleitet*

Das auf dem Konvent erarbeitete Dokument mag zwar Entwurf für eine „Verfassung“ genannt werden, es ist aber nichts anderes als der Entwurf für die Änderung der bestehenden Gründungsverträge der EU und ihrer Gemeinschaften. Ein solcher Verfassungsvertrag bedarf, wie bereits gesagt, der Zustimmung der Mitgliedstaaten, vor allem aber auch ihrer Parlamente. So wird deutlich, dass diese neue europäische Verfassung sich vor allem zunächst an die Mitgliedstaaten und nur mittelbar an die EU-BürgerInnen wendet. Einige vom

*EU-Verfassung richtet sich vorrangig an Mitgliedstaaten*

Präsidenten des Konvents, Valéry Giscard d'Estaing in den verschiedenen Vorentwürfen gemachten Vorschläge waren daher, so gesehen konsequenterweise, von dem Gedanken getragen, dass die Verfassung einen gesellschaftlichen Zustand zum Gegenstand haben soll, der im Grunde genommen die Fortsetzung des gesellschaftlichen Integrationsprozesses über die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nächsthöhere Integrationsebene darstellen soll. Folgerichtig hat er in einem Vorentwurf beispielsweise vorgeschlagen, dass Präsident oder Präsidentin des Europäischen Rates nur jemand sein darf, der eine gewisse Mindestzeit als Regierungschef in einem der Mitgliedstaaten zugebracht hat. In der nun vorliegenden Letztfassung des Entwurfs für eine Verfassung Europas ist diese Passage allerdings nicht mehr enthalten.

### 3. Staatenbund oder Bundesstaat?

Freilich würde die Schaffung einer europäischen Verfassung eine deutliche Vorentscheidung über die nach wie vor offene Frage nach der Zukunft der Union und ihrer Gemeinschaften bewirken. Ich meine die Frage: Staatenbund oder Bundesstaat? Offenbar hat das Vertrauen der Regierungen der Mitgliedstaaten in die Europabegeisterung ihrer Bürgerinnen und Bürger deutliche Grenzen. Das galt für die Vergangenheit und gilt offenbar auch noch für die Zukunft. Auch wird so manchen Angehörigen der politischen Klassen der Mitgliedstaaten die Sorge um seine eigene Rolle und Bedeutung in einem Europa plagen, welches zunehmend von Brüssel aus regiert wird.

So hat man sich um die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der EU (der Überbau der beiden Gemeinschaften EG und EAG) bis heute erfolgreich herumgedrückt, offenbar aus Sorge, dies würde zu sehr als Signal in Richtung „Bundesstaat“ verstanden werden. Der Verfassungsentwurf macht diesem Zögern ein Ende und dekretiert in Art. 6 die Rechtspersönlichkeit der Union.

Mehr noch, das seit dem Vertrag von Maastricht 1992 zur allgemeinen Verwirrung bestehende Nebeneinander von Europäischer Union und den drei Gemeinschaften wurde wenig-

*Rechtspersönlichkeit der EU*

*EAG bleibt als selbstständige Europäische Gemeinschaft bestehen*

tens teilweise durch die Zusammenführung von Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft behoben.<sup>3</sup> Allerdings bleibt interessanterweise die EAG als selbstständige Europäische Gemeinschaft bestehen.<sup>4</sup> Mit anderen Worten, die hier gestellte Frage nach der – sei es auch nur visionären – Zukunft der europäischen Integration wird entschlossen offen gehalten.

#### 4. Das Werteproblem

*institutionelle Besitzstände sollen unangetastet bleiben*

Gerade im Umfeld der Diskussion der Arbeiten des Konvents fällt auf, dass es mehr um die Sicherung bestehender Besitztümer, insbesondere der kleineren und mittleren Staaten, als um richtungweisende konzeptive Visionen eines künftigen Europas zu gehen scheint. Die europäischen Institutionen sollen gestärkt werden, aber nicht zulasten der Einzelkompetenzen der Mitgliedstaaten. Institutionelle Besitzstände sollen unangetastet bleiben, wie etwa der Umstand, dass der Kommission zumindest je ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaates angehören solle. Dass bereits im Erweiterungsprotokoll<sup>5</sup> zum Vertrag von Nizza 2000 festgelegt wurde, dass jenseits einer Mitgliederzahl von 26 – also ab dem 27. Mitglied – die Zahl der Mitglieder der Kommission unter die Zahl der Mitgliedstaaten sinken soll und der Rat ein entsprechendes Rotationssystem auszuarbeiten hat, wurde, absichtlich oder nicht, übersehen.

Mit anderen Worten, die Abkehr von dem Prinzip: „Jedem Mitgliedstaat ein Kommissionsmitglied“, wurde von Österreich mit Genehmigung des Nationalrates (übrigens mit Verfassungsmehrheit) bereits abgesegnet. Umso sonderbarer muten die Bemühungen an, jetzt auf einmal, offenbar für alle Zukunft, jedem Mitgliedstaat wieder ein Kommissionsmitglied zu sichern. Kommt hinzu, dass die Kommission ein der Union und ihren Gemeinschaften verpflichtetes Kollegialorgan und ihre Mitglieder keine Staatenvertreter sind.

Will man den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern mehr als bloß Lippenbekenntnisse für eine Fortführung der europäischen Integration über das gegenwärtige Stadium hinaus abverlangen, so muss ihnen vor allem deutlich gemacht werden, welche Implikationen auf das gegenwärtige politische Umfeld eine solche Politik hat, und es muss ihnen auch deutlich gemacht werden, was schon alles in diese Richtung beschlossen wurde, ohne dass das ins Blickfeld selbst einer interessierten Öffentlichkeit gelangt wäre. Der mediale Umgang mit dem Vertrag von Nizza nicht zuletzt auch hier in Österreich ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie so etwas nicht gemacht werden darf.

Zu dieser Offenlegung der Auswirkungen einer Erhöhung der Integrationsdichte der Europäischen Union und ihrer Gemeinschaften gehört nicht zuletzt auch die so genannte „Wertfrage“. Verfassungen enthalten naturgemäß gewisse ideologische Leitlinien. Dabei ist festzuhalten, dass bereits die Forderung nach einer Verfassung wegen der bereits angesprochenen Verrechtlichung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Untertanen (in den Monarchien) im Grunde genommen eine ideologische Leitlinie in sich selbst darstellt. In der österreichischen Verfassungsdoktrin sind diese Leitlinien im so genannten demokratischen (parlamentarische Demokratie), liberalen (Grund- und Freiheitsrechte), rechtsstaatlichen (positive Bindung der Vollziehung an das Gesetz), föderalen und nicht zuletzt republikanischen Baugesetz manifestiert. Bezeichnenderweise fehlt ein soziales Baugesetz. Die sozialen Grundrechte sind bei uns einfachgesetzlich verankert. Es darf gefragt werden, wie lange noch, wo sie doch mit einfachen Mehrheiten modifiziert werden können.

*„Wertfrage“ und  
ideologische  
Leitlinien*

In diesem Zusammenhang sei, gleichsam am Rande, daran erinnert, dass der Konstitutionalismus, das heißt die Forderung nach Erlassung einer Verfassung, eine politische Bewegung im Kielwasser der Aufklärung gegen den absolutistischen Staat war. Wegen der engen Verknüpfung zwischen römisch-katholischer Kirche, aber auch anderen Konfessio-

nen mit den jeweiligen Monarchien entstand parallel dazu die Forderung nach Trennung von Kirche und Staat. So gesehen ist die von vatikanischen Kreisen geäußerte Forderung, in die zu konzipierende Verfassung einen Bezug zu „Gott“ aufzunehmen, mit all den daraus ableitbaren konfessionellen Konsequenzen, eine reaktionäre Pikanterie. Schließlich hat sich der Konvent im vorliegenden Verfassungsentwurf mit dem Hinweis auf die Achtung des Status begnügt, „den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen“, der nicht beeinträchtigt werde. Ferner wird die Identität und der besondere Beitrag der Kirchen und Gemeinschaften durch einen „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen“ anerkannt.<sup>6</sup>

*aufwändiges  
Verfahren zur  
Verabschiedung  
des  
Verfassungs-  
vertrages*

Eine bisher vielleicht nicht ausreichend deutlich angesprochene Besonderheit von Verfassungen liegt in ihrer erhöhten Bestandsgarantie, das heißt, sie sind nicht den Fährnissen wechselnder parlamentarischer Mehrheiten in dem Maß ausgesetzt, wie dies für so genannte einfache Gesetze gilt. In der Regel werden für Verfassungsänderungen qualifizierte, also etwa Zwei-Drittel-Mehrheiten oder gar Volksabstimmungen vorgesehen. Im Bereich der EU ist dies noch viel aufwändiger, wie anhand des Verfahrens zur Verabschiedung des Verfassungsvertrages dargestellt.

*institutionelle  
Fragen dürfen  
nicht Wert-  
entscheidungen  
verdecken*

All das bedeutet aber auch, dass einmal getroffenen Wertentscheidungen ein langer Bestand in einer Verfassung beschert wird. Daher ist bei der Erstkonzeption einer Verfassung auf die Wertproblematik besonderes Augenmerk zu lenken. Es kann durchaus im Interesse mancher Akteure liegen, die öffentliche Aufmerksamkeit mit institutionellen Fragen der Sitzverteilungen in diversen Gremien auf Trab zu halten und die zentralen Wertentscheidungen als „konsensuale“ Selbstverständlichkeiten an der Mehrheit der EU-Bürger und EU-Bürgerinnen quasi vorbeizuspielen.



## 5. Sozialpolitik im Schatten des Monetarismus

In diesem Zusammenhang darf, ja muss daran erinnert werden, dass seit der Gründung der Währungsunion die politische Ökonomie der EG geradezu dramatisch auf eine zentrale und weitreichende Wertentscheidung ausgerichtet ist: den Monetarismus, um nicht von Neoliberalismus zu sprechen. Von allem Anfang an waren die Gemeinschaften den Prinzipien der freien Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb etc. verpflichtet. Dabei wurden sozialpolitische Zielsetzungen zwar immer wieder in den Grundsatzartikeln angesprochen; je näher man aber an den operativen Teil vor allem des EGV kam, desto mehr wurden sie den Prinzipien und Erfordernissen der freien Wirtschaft nachgeordnet. So heißt es mit übergroßer Deutlichkeit in Art. 4 Abs. 3 EGV: „Diese Tätigkeit (gemeint die Verwirklichung der Ziele des Art. 2 und Art. 3 EGV und die dort aufgeführten Sozialziele und die bereits eingegangenen Zielsetzungen des Art. 4 EGV) der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.“

*EGV:  
sozialpolitische  
Zielsetzungen in  
Grundsatzartikeln  
– im operativen  
Teil aber  
wirtschaftsliberal*

Vollends deutlich wurde die eigentliche Zielsetzung der politischen Ökonomie der EG in Art. 105 EGV, wo es in Abs. 1 heißt: Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Art. 2 EGV festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 4 EGV genannten Grundsätze. Sozusagen: „Monetarismus über alles!“

Mit anderen Worten, bei der Konzeption des konkreten Inhaltes der EU-Verfassung muss mit besonderer Sorgfalt an die Formulierung der vermutlich an den Anfang zu setzenden Zielsetzungen herangegangen werden.

Es wird daher erhöhter Anstrengungen nicht zuletzt der ArbeitnehmerInnenvertretungen bedürfen, diesen im Verfassungsentwurf<sup>7</sup> selbstverständlich weitergeführten monetaristischen Ansatz möglichst noch in der Endfassung oder doch dann im Laufe ihrer Umsetzung in geeigneter Weise zu relativieren. Es wäre nämlich zu kurz gedacht zu glauben, dass der monetaristische Ansatz lediglich auf der Ebene der EZB wirke, aber in den einzelstaatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitiken gleichsam unterlaufen werden könne. Über die Vorgaben für Budgetdefizit (3 %) und Gesamtverschuldung (60 %) des Bruttoinlandsproduktes wirken diese Zielsetzungen in die Ökonomien der Mitgliedstaaten und ihre Prioritäten-setzungen direkt, und zwar bis in die unteren Integrations-ebenen hinein.<sup>8</sup>

*monetaristischer  
Ansatz kann  
in einzel-  
staatlichen  
Wirtschafts- und  
Sozialpolitiken  
nicht unterlaufen  
werden*

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass die Sozialpolitik als Bereich mit geteilter Zuständigkeit iSd. Art. 13 Verfassungsentwurf im Großen und Ganzen weiter bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Auf Unionsebene finden sich lediglich programm-artige Rahmenmarkierungen. Immerhin aber bleiben die bestehenden Verordnungen und Richtlinien durch die in Art. IV-3 Verfassungsentwurf vorgesehene ausdrückliche Wahrung des Sekundärrechts-Acquis erhalten.

## **6. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Was die militärische Sicherheit anlangt, bleibt der vorliegende Entwurf auf den ersten Blick auf der Basis der bestehenden Bestimmungen des EUV.

Bei näherem Hinsehen wird aber deutlich, dass die „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ – bisher ein politisches Ziel – nunmehr eine eigenständige Bedeutung als verfassungsrechtlicher Auftrag erlangt (Art. 40 Verfassungsentwurf), und zwar als Vorstufe einer „Gemeinsamen Verteidigung“ (Abs. 2). Diese kann, wie übrigens schon bisher, in

einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (einstimmig) von allen Mitgliedstaaten eingeführt werden.<sup>9</sup>

Neu ist allerdings eine kaum verhüllte Verpflichtung zu erhöhten Rüstungsanstrengungen (Abs. 3), die unter die Aufsicht einer zu schaffenden Rüstungsagentur gestellt werden soll. All dies dient der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft militärische und zivile Mittel für die gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungsmittel zur Verfügung zu stellen. Eine Bündnisverpflichtung nach dem Muster etwa von Art. V WEU-Vertrag im Sinne einer Verteidigungsallianz enthält der Entwurf nicht, wohl aber die Verpflichtung, einander bei der akuten Bekämpfung von Terroranschlägen nicht nur polizeilich, sondern auch mit militärischen Mitteln beizustehen (Art. 42 Verfassungsentwurf).

*verhüllte  
Verpflichtungen  
zu erhöhten  
Rüstungs-  
anstrengungen*

All diese Überlegungen sind aber nur so lange tragfähig und sinnvoll oder auch notwendig, als davon ausgegangen werden kann, dass tatsächlich allgemeiner Konsens über die Errichtung einer Europäischen Union neuer Qualität besteht. Das setzt aber, wie schon mehrmals angesprochen, voraus, dass innerhalb der politischen Systeme der Mitgliedstaaten eine Verdichtung der Integration der Europäischen Union und ihrer Gemeinschaften ein allseits akzeptiertes Ziel ist. Dazu würde auch der Wille gehören, dass die Union tatsächlich als staatsähnliches Gebilde auf der internationalen Ebene, und zwar mit allseits akzeptierten Zielen, auftreten soll. Die jüngste Initiative der Regierungen Luxemburgs, Belgiens, Frankreichs und Deutschlands<sup>10</sup> zeigt, dass dieser gesamteuropäische Geist noch nicht wirklich ausgeprägt ist. Diese vier Regierungen wollen sich nämlich zu einer Art innerer Gemeinschaft mit höherer Integrationsdichte in militärischen und sicherheitspolitischen Angelegenheiten zusammenschließen. Ihr Ziel ist es unter anderem, für sich selber die klassische Art.-5-Klausel zu verankern, worunter man unter Anspielung auf den Art. 5 des NATO-Vertrages die Beistandsverpflichtung versteht. Mit dieser Initiative setzen sich die vier Staaten im Übrigen deutlich über die Bestimmung des derzeit geltenden Art. 27b

EUV hinweg, wonach zwar im Rahmen der GASP eine vertiefte Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten möglich sei, jedoch ausgenommen in „Fragen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen“.

## 7. Zukunft der EAG

Gemäß Art. IV-6 Verfassungsvertrag gehört auch ein „Protokoll zur Änderung des Euratom-Vertrages“ zum Bestand der angestrebten Unionsverfassung. Sein Ziel ist es sicherzustellen, dass die Bestimmungen des EAGV weiterhin „volle rechtliche Wirkung“ entfalten, dennoch aber die organisatorischen und Verfahrensstrukturen der EAG jenen des Verfassungsvertrages angepasst werden.<sup>11</sup>

Zu diesem Zweck werden die bestehenden Vorschriften des EAGV über seine Organe und die Verfahren der Rechtserzeugung und des Rechtsschutzes aufgehoben und jene des Verfassungsvertrages rezipiert, wobei die spezifischen Beratungsgremien des EAGV erhalten bleiben.<sup>12</sup> Das gilt vor allem auch für Verfahren zur Erlassung von Grundnormen im Zusammenhang mit der KKW-Sicherheit nach Art. 30 und Art. 31 EAGV. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge enthält aber weder der Verfassungsvertrag noch der EAGV in seiner novellierten Fassung einen eigenen expliziten Kompetenztatbestand für die KKW-Sicherheit, obgleich dem Konvent ein entsprechender Antrag<sup>13</sup> vorgelegen ist. Hält man den Verfassungskonvent für ein Rechtsnormerzeugungsorgan *stricto sensu*, so muss man *lege artis* daraus den Schluss ziehen, dass ein solcher Kompetenztatbestand nicht in seinem *animus legendi* liegt. Es gehört halt zu den gelebten Realitäten der europäischen Integration, dass man vor entscheidenden Schritten immer dann zurückschreckt, wenn wichtige Interessen gewichtiger Akteure bedroht erscheinen.

Andererseits ist allein schon der zeitlichen Abfolge zu entnehmen, dass der Konvent seine verfassungsgebende Tätigkeit im Bewusstsein der extensiven Interpretation der Art. 30 ff. EAGV durch den EuGH zur Rs. C-29/99<sup>14</sup> (mittlerweile von der Kommission in einem Richtlinien-Vorschlag aufgegriffe<sup>15</sup>) als

*weder  
Verfassungsvertrag noch  
EAGV enthält  
Kompetenz-  
tatbestand für  
KKW-Sicherheit*

Bestandteil des Acquis Communautaire gemäß Art. IV-3 UAbs. 2 Verfassungsvertrag vorgenommen hat und sich diese auch zurechnen lassen will.

Die eigenständige Rechtspersönlichkeit<sup>16</sup> der EAG und auch ihre Treaty making Power<sup>17</sup> bleiben bestehen. Der EAGV bleibt auch weiterhin im Bestand des Primärrechtes auf separater Grundlage im völkerrechtlichen Vertragsrecht. Änderungen des EAGV bedürfen des Verfahrens nach Art. IV-7 des Verfassungsvertrages.<sup>18</sup>

Die uneingeschränkte völkerrechtliche Eigenständigkeit der EAG eröffnet somit durchaus die Möglichkeit einer separaten Kündigung des EAGV nach dem völkerrechtlichen Vertragsrecht bei aufrechter Mitgliedschaft in der EU.

## **8. Und die Rolle Österreichs?**

Kommen wir zum Schluss: Wenn es eine Verfassung im hier dargelegten Sinn für die Europäische Union geben soll, so wird es nicht ausreichen, ein neues Dokument zu beschließen, wie etwa die Grundrechtscharta der EU, sondern es wird notwendig sein, die Position der Mitgliedstaaten (und zwar insbesondere ihrer Bürgerinnen und Bürger) zu einer Erhöhung der Integrationsdichte der Europäischen Union und ihrer beiden Gemeinschaften neu zu bestimmen. Aus österreichischer Sicht wird spätestens in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit unabweisbar, die besondere Rolle Österreichs in einem solchen Verbund zu definieren, was auch zur Voraussetzung hat, die bisherigen Grundparadigmen der österreichischen Innen- und Außenpolitik, in Sonderheit Österreichs immer währende Neutralität, auf den Prüfstand zu stellen.

Abgeschlossen am 31. Oktober 2003.

**Anmerkungen:**

- 1 So der Auftrag des Europäischen Rates von Laeken, 14./15. Dezember 2001, Schlussfolgerungen des Vorsitzes.
- 2 Siehe für Details die Homepage der Regierungskonferenz: „Die Zukunft der Union“ (<http://ue.eu.int/igc/index.asp?lang=DE>).
- 3 Die EGKS ist gemäß Art. 97 EGKSV nach 50-jährigem Bestehen am 23. Juli 2002 ausgelaufen.
- 4 Dazu näher unten.
- 5 Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union (ABl. 2001 C 80, S. 49 ff.).
- 6 Art. 51 Abs. 1 und 3.
- 7 Siehe auch Art. III-77 Abs. 1 Verfassungsentwurf.
- 8 Siehe jüngst die Empfehlung des Rates vom 26. Juni 2003 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (Zeitraum 2003–2005), ABl. 2003 L 195, S. 1–54.
- 9 Bislang Art. 17 Abs. 1 EUV, nunmehr Art. 40 Abs. 2 Verfassungsentwurf.
- 10 Vgl. die „Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und Belgiens zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 29. April 2003 (veröffentlicht u. a. unter ><http://www.bundesregierung.de><).
- 11 Vgl. die Präambel zum Protokoll zur Änderung des EURATOM-Vertrags.
- 12 Art. 3 Abs. 1 Protokoll.
- 13 Beitrag der Mitglieder des Konvents Hannes Farnleitner, Caspar Einem und Reinhard E. Bösch, Eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, CONV 358/02, CONTRIB 123: „Art. X: Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren nach Art. 251 Maßnahmen zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit von Kernanlagen. Der Rat geht dabei von einem hohen Schutzniveau aus.“
- 14 EuGH Rs. 29/99, Kommission/Rat, Slg. 2002, I-11221 ff., Rz. 37.
- 15 Vorschlag der Kommission für eine „Richtlinie (Euratom) zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen“; KOM (2003) 32 endg.
- 16 Art. 184 EAGV bleibt intakt.
- 17 Art. 9 Protokoll.
- 18 Ibid.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz  
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21  
Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
E-Mail: [wiso@ak-ooe.at](mailto:wiso@ak-ooe.at)  
Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)